

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
gültig ab 01.06.2024**

Die richterliche Geschäftsverteilung wird mit Wirkung ab dem 01.06.2024 geändert.

**A.
Allgemeine Zuständigkeiten**

I. Direktorin des Amtsgerichts Rasche-Iwand:

1. Landwirtschafts- und Höfesachen, landwirtschaftliche Entschuldung
2. Nachlasssachen

Vertreter: 1) RAG Buckels
2) RinAG Klostermann

II. RinAG (stellvertretende Direktorin) Knickrehm:

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW), soweit die Betroffenen sich in Goch (Buchstabenbereich A-L) und nicht unter III.1. anderweitig zugewiesen, in Kleve im St. Antoniushospital oder im St. Nikolaushospital in Kalkar aufhalten
2. Von den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts die Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, soweit sich die Betroffenen im St. Nikolaushospital in Kalkar aufhalten
3. Unaufschiebbare richterliche Tätigkeiten in Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, in Verfahren nach dem StrUG NRW betreffend Frauen und in betreuungsrechtlichen Verfahren und Fixierungssachen, welche in die Zuständigkeit zu II. und III. fallen an folgenden Tagen: Montag, Mittwoch, Donnerstag (gerade KW)

Vertreter: 1) RAG Schultze
2) RAG Gallasch
3) RinAG Adamhanoglu

4) RinAG Förster

III. RAG (weiterer aufsichtsführender Richter) Schultze:

1. Von den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts die Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, soweit nicht unter II.2. anderweitig zugewiesen
2. Fixierungssachen im Strafvollzug, Untersuchungshaftvollzug und Sicherungsverwahrungsvollzug für Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
3. Maßnahmen nach dem StrUG NRW, soweit Frauen betroffen sind
4. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen) soweit die Betroffenen sich in Goch (Buchstabenbereich M-Z) oder im Pflegeheim Mea Optima aufhalten
5. Unaufschiebbare richterliche Tätigkeiten in Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, in Verfahren nach dem StrUG NRW betreffend Frauen und in betreuungsrechtlichen Verfahren und Fixierungssachen, welche in die Zuständigkeit zu II. und III. fallen an folgenden Tagen: Dienstag, Donnerstag (ungerade KW), Freitag

- Vertreter:
- 1) RinAG Knickrehm
 - 2) RinAG Adamhanoglu
 - 3) RAG Gallasch
 - 4) RinAG Klostermann

IV. RAG Buckels:

1. Bestand der Abteilung 28
2. Bestand der Abteilung 3, OE 101
3. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.
4. Insolvenzsachen mit den Endziffern 4 – 9
5. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 0 und 1

- Vertreter:
- 1a) DinAG Rasche-Iwand zu 1.-3.
 - 1b) RinAG Förster zu 4.-5.
 - 2a) RinAG Walter zu 1.-3.
 - 2b) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt zu 5.
 - 3a) RAG Dr. van Endern zu 1.-3.
 - 3b) RAG Glettenberg zu 5.

V. RAG Gallasch:

Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW) soweit die Betroffenen sich in Bedburg-Hau und Kalkar aufhalten und nicht unter II.1. anderweitig zugewiesen

- Vertreter:
- 1) RinAG Adamhanoglu
 - 2) RinAG Klostermann
 - 3) RinAG Knickrehm
 - 4) RAG Schultze

VI. RinAG Klostermann:

1. Bestand der Abteilung 35 C
2. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.
3. Beratungshilfesachen
4. richterliche Geschäfte in Zwangsversteigerungssachen und Zwangsverwaltungssachen
5. Personenstandssachen

- Vertreter:
- 1) RAG Buckels
 - 2) RAG Dr. van Endern

VII. RAG Prof. Dr. Lieckfeldt:

1. Familiensachen (ausgenommen Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG sowie Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich A, E, O, P, Q, S, T, U, V, W, Y
2. Angelegenheiten nach dem Infektionsschutzgesetz
3. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 2 und 6
4. Grundbuchsachen sowie Verfahren gem. § 7 Abs. 3 ErbbauRG
5. Maßnahmen nach dem StrUG NRW, soweit Männer betroffen sind (Buchstabenbereich M-Z)

- Vertreter:
- 1) RAG Glettenberg
 - 2a) RinAG Biersching zu 1.
 - 2b) RinAG Förster zu 2.-4.
 - 2c) RAG Dr. van Endern zu 5.
 - 3) RAG Buckels zu 3.

VIII. RAG Kassenbeck:

1. Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht
2. Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht, soweit Zoll- und/oder Steuerstrafrecht anzuwenden ist.
3. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich G bis J mit Ausnahme von Steuerstrafsachen im Sinne von XV.3. dieses Geschäftsverteilungsplans
4. Bewährungsüberwachungen gem. § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters im Buchstabenbereich G bis J oder eines Schöffengerichts betreffen, soweit nicht unter XV.3. eine Sonderregelung getroffen ist

Vertreter: 1a) RinAG Vonderschen zu 1., 3., 4.
 1b) RAG Staczan zu 2.
 2) Ri Fröhlich

IX. RinAG Vonderschen

1. Vorsitz im Jugendschöffengericht
2. Jugendrichtersachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende
3. Vollzugsleiterin und Vollstreckungsleiterin in Verfahren wie zu 1. und 2.
4. einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind
5. Auswahl und Auslosung aller Schöffen
6. Aufgaben des Güterichters nach § 278 V ZPO

Vertreter: 1a) RAG Kassenbeck zu 1.- 5.
 1b) RinAG Förster zu 6.
 2) RAG Staczan zu 1.-5.

X. RAG Glettenberg:

1. Familiensachen (ausgenommen Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich B,C, F, H, I, J, X,Z
2. Adoptionssachen
3. Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG
4. Maßnahmen nach dem StrUG NRW, soweit Männer betroffen sind (Buchstabenbereich A-L)

Vertreter: 1a) RinAG Biersching zu 1.-3
 1b) RAG Prof.Dr. Lieckfeldt zu 4.
 2a) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt zu 1.-3.
 2b) RAG Dr. van Endern zu 4.

XI. RinAG Biersching

Familien­sachen (ausgenommen Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG sowie Adop­tionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich D, G, K, L, M, N,R

Vertreter: 1) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt
2) RAG Glettenberg

XII. RinAG Förster

1. Insolvenz­sachen mit den Endziffern 0, 1, 2 und 3
2. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 3, 4, 5, 7, 8 und 9
3. Richterliche Geschäfte in Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Vollstreckungserinnerungen nach § 766 ZPO
4. Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz (Abschiebehaftsachen) einschließlich der Rechtshilfe in Abschiebehaftsachen
5. Beisitz im erweiterten Schöffengericht soweit nicht unter XV.6 fallend
6. Aufgaben des Güterichters nach § 36 V FamFG

Vertreter: 1a) RAG Buckels zu 1.- 2.
1b) Ri Fröhlich zu 3.-5.
1c) RinAG Vonderschen zu 6.
2a) DinAG Rasche-Iwand zu 1.
2b) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt zu 2.
2c) RinAG Klostermann zu 3.u. 4.
3) RAG Glettenberg zu 2.

XIII. RinAG Adamhanoglu

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW) soweit die Betroffenen sich in Kranenburg, Uedem oder in Kleve aufhalten und soweit nicht unter II.1. anderweitig zugewiesen
2. Nicht verteilte richterliche Geschäfte

Vertreter: 1a) RAG Gallasch soweit sich die Betroffenen in Kleve aufhalten und unter II.1. nicht anderweitig zugewiesen
1b) RinAG Förster soweit sich die Betroffenen in Kranenburg aufhalten
1c) RinAG Klostermann soweit sich die Betroffenen in Uedem aufhalten sowie zu 2.
2) RAG Schultze

3) RinAG Knickrehm

XIV. RAG Dr. van Endern

1. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende auch nach Übergang ins Strafverfahren gem. § 81 OWiG (soweit nicht unter XV.3. eine Sonderregelung getroffen ist) einschließlich der Vollstreckung in diesem Bereich
2. Erziehungshafthsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende

Vertreter: 1) RinAG Vonderschen
2) RinAG Klostermann

XV. RAG Staczan

1. Einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Erwachsene im Buchstabenbereich L bis Z betroffen sind
2. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich N bis Z
3. Strafrichtersachen und Bußgeldsachen, soweit Zoll- und/oder Steuerstrafrecht oder Zoll- und/oder Steuerordnungswidrigkeitenrecht anzuwenden sind. Ausgenommen sind Verfahren nach dem Kfz.-Steuer-Gesetz, wenn die Tat nicht gleichzeitig einen Verstoß gegen Zoll- und/oder Steuerstrafrecht oder Zoll- und/oder Steuerordnungswidrigkeitenrecht darstellt sowie Verfahren, in denen dieselbe Handlung eine Straftat nach dem BtMG ist
4. Bewährungsüberwachungen gem. § 462a Abs. 2 S. 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters aus dem Buchstabenbereich N bis Z sowie Urteile in einer Steuerstrafsache i.S. von XV.3. betreffen
5. Beisitz im erweiterten Schöffengericht im Zuständigkeitsbereich Zoll- und Steuerstrafrecht

- 1) Ri Fröhlich
- 2) RinAG Vonderschen zu 1.-5.
- 3) RAG Kassenbeck zu 1.-4.

XVI. Richterin am Amtsgericht Walter

1. Bestand der Abteilung 36 C
2. Bestand der Abteilung 3 C, OE 9
3. Bestand der Abteilung 30 C
4. Teilnahme am Turnussystem: siehe B.9b) jj.

Vertreter: 1a) RAG Buckels betr. Abt. 36 C, 3 C (OE 9) nebst zugehörigem Turnus
1b) DinAG Rasche-Iwand betr. Abt. 30 C nebst zugehörigem Turnus

2) RinAG Klostermann

XVII. Richterin van Aken

Privatklagesachen

Vertreter:

- 1) RAG Staczan
- 2) RAG Kassenbeck
- 3) RinAG Vonderschen

XVIII. Richter Fröhlich

1. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich A bis F und K bis M, soweit nicht unter XV.3. eine Sonderregelung getroffen ist
2. Bewährungsüberwachungen gem. § 462a Abs. 2 S. 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters aus dem Buchstabenbereich A bis F und K bis M betreffen, mit Ausnahme von Steuerstrafsachen i.S. von XV.3. dieses Geschäftsverteilungsplans
3. Einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Erwachsene im Buchstabenbereich A-K betroffen sind
4. Entscheidungen nach PolG NRW und nach BPolG

Vertreter:

- 1) RAG Staczan
- 2) RAG Kassenbeck
- 3) RinAG Vonderschen

B. Hinweise und besondere Regelungen

1)

Einzelne richterliche Anordnungen (Gs), die dem zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht vorbehalten sind, erledigt der für die Eröffnungsentscheidung zuständige Richter.

2)

Rechtshilfe erledigt der Richter, der bei originärer örtlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Kleve zuständig wäre, soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist.

3)

Über die Entbindung von Schöffen von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen (§ 54 Abs. 1 GVG) entscheidet der Vorsitzende des betroffenen

Schöffengerichts. Ihm obliegt auch die Entscheidung über Unerreichbarkeit eines Schöffen (§ 54 Abs. 2 S. 4 GVG).

4)

Sind in einer Haftsache Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene beschuldigt, so ist der Haftrichter für Jugendliche/Heranwachsende zuständig.

5)

Wiederaufnahmeverfahren: Strafverfahren, für die die Zuständigkeit nach § 140a GVG dem Amtsgericht Kleve übertragen ist, nimmt derjenige Richter wahr, der nach der Geschäftsverteilung originär zuständig wäre.

6)

Richterablehnung: Für Entscheidungen über Richterablehnungen sind zuständig:

- a) RinAG Biersching
- b) RAG Buckels
- c) RinAG Förster
- d) RAG Schultze

zu b), c) und d) als Vertreter und insoweit, als RinAG Biersching selbst betroffen ist, und zwar in der angegebenen Reihenfolge. Betroffen ist auch derjenige Richter, der erster Vertreter des Richters ist, gegen den sich die Ablehnung richtet oder der Selbstablehnungsanzeige erstattet.

7)

Die aus der Revisionsinstanz gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen gehen an den jeweiligen Vertreter. Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeitssachen.

8)

Abgabe an eine andere Abteilung: In Zivilsachen sowie in Familiensachen ist eine Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung bis zu einer Entscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens oder von vorbereitenden Maßnahmen gemäß § 273 ZPO oder der Bestimmung eines Termins zulässig. In Strafsachen kann eine Abgabe bis zum Erlass des Strafbefehls oder der Eröffnung des Hauptverfahrens, in OWi-Sachen bis zur Bestimmung eines Termins erfolgen. Im Übrigen bleibt in Zivilsachen und Familiensachen eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, damit weiter befasst, auch wenn sich später herausstellt, dass eine andere Abteilung für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre oder wenn durch neue Umstände die Zuständigkeit einer anderen Abteilung begründet würde.

9)

a)

Zuständigkeit in Familiensachen: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens des Beklagten, Schuldners, Antragsgegners usw. Bei einer Mehrheit ist der Zuname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Der Name einer Firma steht dem Zunamen eines Beklagten, Antragsgegners usw. gleich, wobei bei Firmen Vornamen außer Betracht bleiben (z.B. Peter Müller ist maßgebend **M**). Bei zusammengesetzten Namen oder Firmen entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteiles (Beispiel: **M**üller-Schulze). Namensteile wie z.B. "von", "van", "de", "zu" u.ä. bleiben für die Zuständigkeitsregelung außer Betracht (Beispiel: van de **K**amp); ebenso Namensbestandteile wie "Dr.", "Freiherr" usw. Sind die Firma und deren Inhaber in der Klage usw. genannt, ist nur der Zuname des Inhabers maßgebend. Bei juristischen Personen - einschließlich der KG - ist der erste Buchstabe des im entsprechenden Register eingetragenen oder in der genehmigten Satzung enthaltenen Namens maßgeblich. Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Antragstellers maßgebend. Bei einer anderen buchstabenmäßigen Aufteilung der Abteilungen, Auflösung oder Neueinrichtung von Abteilungen findet eine Abgabe von Sachen, wenn nichts Anderes geregelt ist, nicht statt.

Für Familiensachen gilt im Übrigen: In allen Familiensachen ist für mehrere Sachen, die dieselben Beteiligten unterschiedlichen Namens sowie für mehrere Sachen, die dasselbe Kind betreffen, die Abteilung zuständig, bei der die erste Sache anhängig geworden und noch anhängig bzw. rechtshängig ist; dies gilt auch bei Anhängigkeit oder Rechtshängigkeit in der 2. oder höherer Instanz bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Im Übrigen ist für sämtliche Kindschaftssachen im Sinne des § 151 FamFG und Abstammungssachen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des betroffenen Kindes maßgebend, bei mehreren betroffenen Kindern unterschiedlichen Namens der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des jüngsten Kindes. Wenn im Übrigen Antragsgegner eine Behörde ist, ist der Nachname des Antragstellers maßgebend. Führen verheiratete oder geschiedene Eheleute einen Ehenamen, so ist dieser maßgebend.

b)

Zuständigkeit im Turnussystem in Zivilprozesssachen: Die Verteilung der ab 1. April 2002 eingehenden Zivilprozesssachen (einschließlich der AR-Sachen) erfolgt im Turnussystem. Gleiches gilt für die bis einschließlich 31. März 2002 eingegangenen Sachen, die zwischenzeitlich nicht betrieben bzw. nicht in eine Abteilung "umgeschrieben" worden sind und nunmehr wiederaufgenommen werden.

aa.

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die Eingänge, soweit es um richterliche Aufgaben geht, mit dem Tagesdatum versehen und in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend nummeriert. Anschließend werden sie in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die für den jeweiligen Richter zuständige Geschäftsstelle gemäß der nachfolgend unter „jj.“ festgelegten Turnusanzahl in der dortigen

Reihenfolge a) bis j) auf die Richter verteilt und mit Aktenzeichen versehen. Die Reihenfolge des Vorjahres setzt sich jeweils im nachfolgenden Jahr fort.

bb.

Die Eingangsgeschäftsstelle und die Abteilungsgeschäftsstellen dürfen Neueingänge nicht vom Einreicher zum Zwecke der Eintragung und/oder Verteilung entgegennehmen.

cc.

Eine Klage, die nach einem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit derjenigen Abteilung, die über den Prozesskostenhilfeantrag zur Entscheidung berufen ist. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage wie ein Neueingang behandelt.

dd.

Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach bestehende Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

ee.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Kleve nimmt ein Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

ff.

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner - insbesondere nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren - gelten für den Turnus als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung – beim Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Annahmestelle – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand der Verfahren.

gg.

In allen Fällen der Abtrennung werden die abgetrennten Verfahren in der Ursprungsabteilung weiterbearbeitet, erhalten jedoch ein neues, von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes Aktenzeichen derselben Abteilung. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

hh.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu

verbindenden Sachen auf die Abteilung über, die die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

ii.

Abgaben finden mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Geschäftsverteilung genannten Fälle nicht statt. Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend.

jj.

In Zivilsachen gilt folgender Turnus:

- | | | | |
|----------------------|--------------|---|-------------------|
| a) RAG Buckels | Turnusanzahl | 2 | Abteilung 28 (10) |
| b) RinAG Klostermann | Turnusanzahl | 8 | Abteilung 35 (13) |
| c) RinAG Walter | Turnusanzahl | 4 | Abteilung 30 (12) |
| d) RinAG Walter | Turnusanzahl | 2 | Abteilung 36 (14) |
| e) RinAG Walter | Turnusanzahl | 2 | Abteilung 3 (9) |
| f) RAG Buckels | Turnusanzahl | 2 | Abteilung 3 (101) |

c)

Zuständigkeit in Insolvenzsachen: Ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit nach Endziffern der Eingangsnummern besteht folgende vorrangige Zuständigkeit:

aa)

War oder ist gegen den Schuldner bereits ein Verfahren anhängig, so geht jedes weitere Verfahren an den für das Erstverfahren zuständigen Richter.

bb)

Im Falle eines engen wirtschaftlichen Sachzusammenhanges bei Verfahren gegen mehrere Schuldner besteht eine einheitliche Zuständigkeit des für das erste (älteste) Verfahren zuständigen Richters. Ein enger wirtschaftlicher Sachzusammenhang ist insbesondere gegeben bei Verfahren betreffend

- eine GmbH und Co KG und ihre Kommanditisten oder eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) und Co KG,
- eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und deren Gesellschafter, ferner auch nur gegen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
- verschiedene Tochterunternehmen einer "Holding" untereinander und/oder in Verbindung mit dem Mutterunternehmen,
- eine GmbH, eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) und eine Einzelfirma, deren Inhaber der oder ein Geschäftsführer jener GmbH ist,
- Eheleute in Verbraucherinsolvenzverfahren

d)

Zuständigkeit in Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens der in der Anklageschrift (Antragsschrift, Bußgeldbescheid) genannten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen).

Sind mehrere Angeklagte (Beschuldigte) vorhanden oder legen mehrere Beschuldigte (Betroffene) Einspruch ein, so ist der Nachname des ältesten von ihnen entscheidend. Lässt sich hiernach aus den Akten eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Name des nach dem Alphabet ersten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen). Bei Abtrennung eines Verfahrens ändert sich die einmal begründete Zuständigkeit nicht. Bei Verbindung mehrerer Verfahren bleibt der Richter zuständig, der die Verbindung angeordnet hat.

e)

Zuständigkeit in Registersachen:

Bei **Umwandlungen** im Sinne von §§ 1 ff Umwandlungsgesetz ist bei an sich gegebenen mehreren richterlichen Zuständigkeiten für die gesamte Angelegenheit zuständig:

- bei *Verschmelzungen*: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die aufnehmende Gesellschaft fällt; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die übertragende Gesellschaft fällt;
- bei *Spaltungen und Vermögensübertragungen*:

zum Zwecke der Aufnahme: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die aufnehmende Gesellschaft fällt; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige Richter für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die aufgespaltene Gesellschaft fällt;

zum Zwecke der Neugründung: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die neugegründeten Gesellschaften fallen; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige Richter für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die aufgespaltene Gesellschaft fällt;

- beim Formwechsel: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die juristische Person neuer Rechtsform fällt; wird bei der Umwandlung einer GmbH in eine OHG oder KG zugleich eine neue (Komplementär-)GmbH oder -AG gegründet, so ist für die Eintragung auch dieser neuen Gesellschaft derjenige Richter zuständig, der die Umwandlung bei der ursprünglichen Rechtsform einzutragen hat;

Auch alle weiteren Anmeldungen erledigt dieser Richter in den obigen Umwandlungsfällen mit.

10)

Vertretung: Fallen der erste, der zweite und evtl. dritte Vertreter eines Richters aus, so tritt an die Stelle des letztausfallenden Richtervertreeters derjenige Richter, der diesem im Dienstalter - bei gleichem Dienstalter im Lebensalter - nachfolgt, beginnend mit dem nächst dienstjüngeren bzw. lebensjüngeren. Dem Dienstjüngsten folgt der Dienstälteste. Ist ein Vertreter verhindert, so wird er nicht nachträglich zur Vertretung herangezogen.

Richter, die schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB sind, nehmen an Urlaubs- und Krankheitsvertretungen nur im Rahmen der für sie in diesem Geschäftsverteilungsplan namentlich festgelegten Vertretungen teil.

Für die Vertretung im Beisitz im erweiterten Schöffengericht scheiden aus: DinAG Rasche-Iwand und RinAG Knickrehm sowie die Richter, die sonst vertretungsweise für den Vorsitzenden eintreten müssen.

11)

Bereitschaftsdienst

An allen Tagen der Woche steht beim Amtsgericht Kleve ein Bereitschaftsdienst der Richter zur Verfügung, der für alle unaufschiebbaren Richterdienstgeschäfte gemäß den nachfolgenden Regelungen zuständig ist. Den Bereitschaftsdienst nehmen die Richter im wöchentlichen Wechsel, beginnend jeweils am Montag, wahr. Für die beiden Weihnachtsfeiertage gilt insoweit eine Sonderregelung.

Richter, die mit einer Arbeitskraft von 50 % oder weniger beim Amtsgericht Kleve tätig sind, nehmen nur zur Hälfte am Eil- und Bereitschaftsdienst teil.

a)

Der Bereitschaftsdienst findet an allen Werktagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage) in der Zeit von 06:00 h bis 21:00 h statt.

aa)

Ist der ordentliche Dezernent verhindert oder nicht erreichbar, so wird der Bereitschaftsrichter tätig. Dies gilt nicht für die Zeit der Erkrankung, des Urlaubs oder dienstlich bedingter Abwesenheit des ordentlichen Dezernenten von mindestens einem Tag; in diesen Fällen gilt die im Geschäftsverteilungsplan vorgesehene Vertretungsregelung.

Ist der Bereitschaftsrichter während der regulären Dienstzeit verhindert oder nicht erreichbar, so tritt sein erster Vertreter an seine Stelle. Ist auch dieser Richter verhindert oder nicht erreichbar, so greift die geschäftsplanmäßige Vertretungsregelung bzgl. des ordentlichen Dezernenten ein. Hat ein Richter für unterschiedliche Tätigkeitsgebiete verschiedene erste Vertreter, so ist Vertreter auch bezüglich der Bereitschaftsdienstregelung der jeweils unter Ziffer 1a) als Vertreter genannte Richter.

Während der regulären Dienstzeit hat sich der Bereitschaftsrichter grundsätzlich im Amtsgericht aufzuhalten. Andernfalls meldet er in der Wachtmeisterei ab und ist unter der Bereitschaftsnummer oder einer anderen anzugebenden Telefonnummer zu erreichen.

bb)

Für unaufschiebbare richterliche Handlungen in Ermittlungs-/Haftsachen (auch betreffend Jugendliche und Heranwachsende) sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NW/BPolG und in Abschiebehaftsachen in der Zeit zwischen 07:30 Uhr und 15:30 Uhr gilt im Falle der Verhinderung oder Nichterreichbarkeit des ordentlichen Dezernenten folgende Tagbereitschaftsregelung vorrangig vor der Regelung unter 11.a) aa) Satz 1:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Förster	Staczan	Fröhlich	Staczan	Fröhlich

Im Falle von Krankheit, Urlaub oder dienstlich bedingter Abwesenheit von mindestens einem Tag wird die Tagbereitschaft wie folgt vertreten:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Vertreter: Fröhlich(gerade KW) Staczan (ungerade KW)	Fröhlich	Staczan (gerade KW) Förster (ungerade KW)	Förster	Staczan
2. Vertreter: Vonderschen	Förster	Vonderschen	Kassenbeck	Förster

Ist der nach dieser Regelung zuständige Vertreter verhindert oder nicht erreichbar, so wird der Bereitschaftsrichter tätig.

cc)

Außerhalb der regulären Dienstzeit wird der Bereitschaftsdienst in Form der Rufbereitschaft durchgeführt.

Der Bereitschaftsrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass er über das ihm zur Verfügung gestellte Mobiltelefon während der Dauer seines Bereitschaftsdienstes erreichbar ist. Im Falle krankheitsbedingter Verhinderung des Bereitschaftsrichters versieht dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter den Bereitschaftsdienst.

b)

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen beginnt der Bereitschaftsdienst um 06:00 Uhr und endet um 21:00 Uhr. Von 10:30 Uhr bis 11.30 Uhr nimmt der Bereitschaftsrichter seinen Dienst im Gericht wahr. Im Übrigen wird eine

Rufbereitschaft eingerichtet. An jedem der beiden Weihnachtsfeiertage übt den Bereitschaftsdienst jeweils ein Richter gemäß gesonderter Reihenfolge aus.

c)

Ist der Bereitschaftsrichter krankheitsbedingt vertreten worden, so übernimmt er nach seiner Genesung in entsprechendem Umfang den nächsten Bereitschaftsdienst desjenigen, der ihn vertreten hat. Fällt in den Urlaub oder in dienstlich bedingte Abwesenheit des an sich zuständigen Richters Bereitschaftsdienst, so obliegt es diesem, sich insoweit mit dem Vertreter abzusprechen.

d)

Schwangere Richterinnen nehmen ab Anzeige der Schwangerschaft bei der Verwaltung nur im Rahmen des nach dem Mutterschutzgesetz zulässigen Umfangs im Gerichtsgebäude während der regulären Dienstzeit am Eildienst teil.

Der 1. Vertreter der schwangeren Richterin übernimmt den übrigen Eildienst und die Rufbereitschaft während der Woche und am Samstag und der 2. Vertreter die Rufbereitschaft und den Eildienst am Sonntag.

12)

Die Sitzungstage der Richter ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Sitzungsplan.

Kleve, den 27.05.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Rasche-Iwand

Knickrehm
(erkrankt)

Gallasch
(erkrankt)

Vonderschen

Kassenbeck